



London  
Teststrasse 123  
3007 London

Annalise Test  
Testweg 10  
3000 Bern

Telefon 031 378 24 24  
gemeinde@kibon.ch  
<https://www.london.ch>

London, 18.01.2024

## Verfügung

Referenznummer	23.002875.002.1.1
Name Kind	Tobias Test
Angebot	Tagesstätte für Kleinkinder
Institution	Weissenstein
Gemeinde	London

Sie beantragen einen Betreuungsgutschein für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 für Tobias Test in der Institution Weissenstein (23.002875.002.1.1).

Sie haben uns zu diesem Zweck am 18.01.2024 einen entsprechenden Antrag eingereicht.

Weil die Unterlagen/Angaben unvollständig sind, haben wir Sie mit Fristansetzung gemahnt, um namentlich bezeichnete zusätzliche Unterlagen/Angaben nachzuliefern. Wir haben darauf hingewiesen, dass ohne Ihre Mitwirkung keine Vergünstigungen gewährt werden können. Sie haben die Fristen unbenutzt verstreichen lassen. Aufgrund der fehlenden/unvollständigen Daten ist heute eine materielle Beurteilung Ihres Antrags ausgeschlossen.

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, d.h. die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 18 Abs. 1 VRPG<sup>1</sup>). Der Untersuchungsgrundsatz wird indessen durch die Mitwirkungspflicht der Parteien eingeschränkt. Danach sind die Parteien verpflichtet, aktiv zur Ermittlung des Sachverhalts beizutragen. Die verantwortliche Behörde muss nicht Abklärungen treffen, wenn ein Sachumstand von einer Partei (durch Auskünfte, Unterlagen usw.) geklärt werden könnte, die Partei aber die mögliche und zumutbare Mitarbeit unterlässt. Die Mitwirkungspflicht gilt allgemein, wenn eine Partei aus einem Begehren Rechte ableitet (Art. 20 Abs. 1 VRPG), und sie ist als spezifische und umfassende Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten in der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration verankert. Die für die Berechnung des Betreuungsgutscheins erforderlichen Angaben werden von den Erziehungsberechtigten durch Selbstdeklaration erhoben. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Angaben durch die Einreichung der erforderlichen Belege nachzuweisen (Art. 63 FKJV<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

<sup>2</sup> Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Wird die Mitwirkung verweigert, so kann auf den Antrag nicht eingetreten werden (Art. 20 Abs. 2 VRPG). Aus diesen Gründen wird verfügt:

**Auf Ihren Antrag vom 18.01.2024 wird nicht eingetreten.**

Freundliche Grüsse

Sachbearbeitung

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde ist an die Adresse London, Teststrasse 123, 3007 London zuzustellen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird; (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird, (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung.